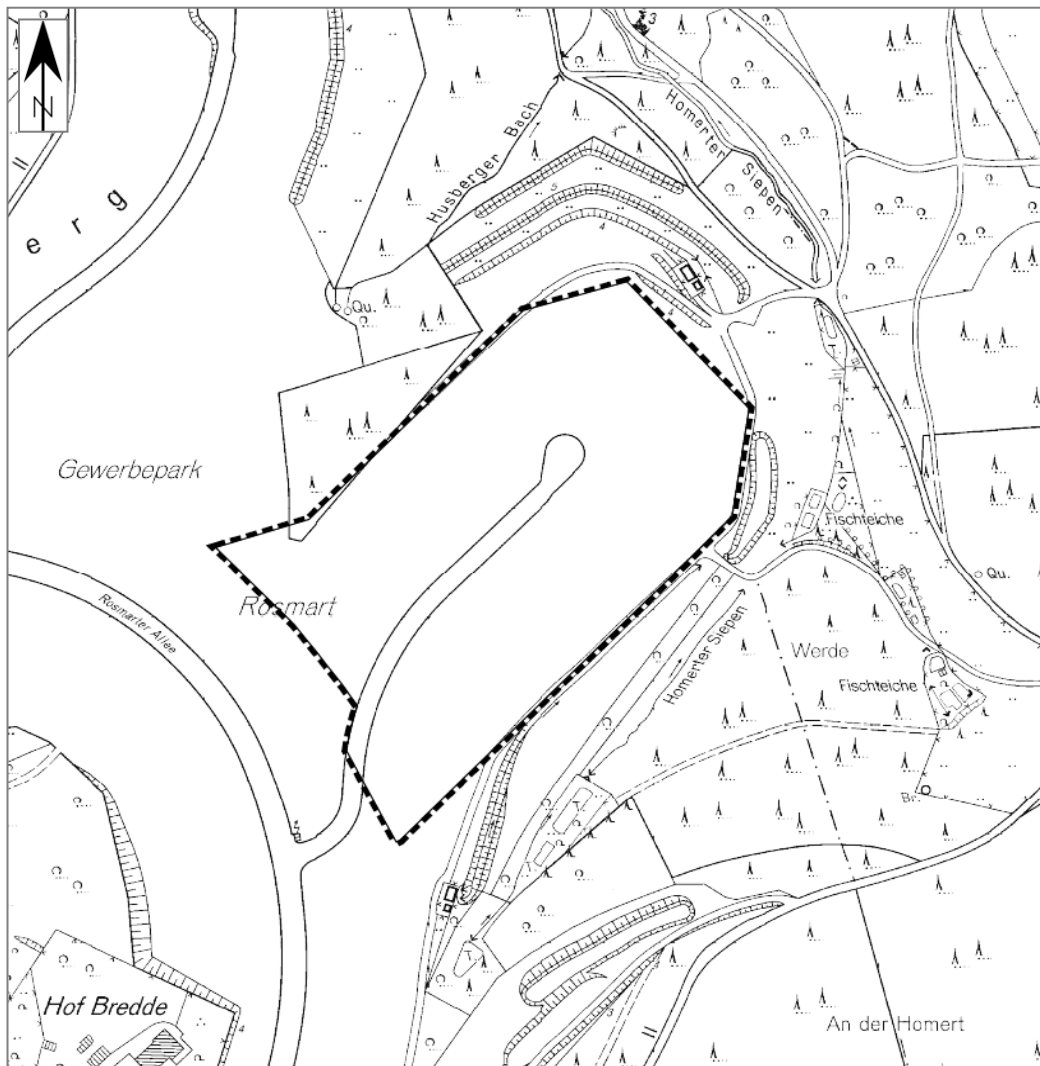




Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über den Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 -„Märkischer Gewerbepark Rosmart“- vom 13.07.2018

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 -"Märkischer Gewerbepark Rosmart"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem Umweltbericht als gemeindliche Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Gegenstand der Planung ist aufgrund der Ansiedlungsabsicht eines in der Region ansässigen Industrieunternehmens die Verkürzung der als Baustraße vorhandenen Straße zu Gunsten der Baufläche und die Verlegung vorhandener Kanaltrassen. Die planungsrechtlichen Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sollen ebenso wie die textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 nicht verändert werden. Die Grundzüge der Planung werden daher nicht verändert, die Planänderung wirkt sich auf die Nachbargebiete nicht und auf das Plangebiet selbst nur unwesentlich aus.

Gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 233 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Altena (Westf.), Fachbereich Planen und Bauen, Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, öffentlich aus.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden, in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 13.07.2018

Stefan Kemper
Allgemeiner Vertreter